

Zwischen dem Ostseecampingplatz Heide, Inhaber Helga Heide und K. P. Heide GbR

und Herrn/Frau: _____ Geb.-Datum: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Mail: _____ Tel.: _____ KFZ-Nr.: _____

Kinder: _____ im Alter von: _____ Wohnwagen Baujahr: _____

Namen und Geb.-Datum gem. Personen: _____

_____ Anzahl Transponder: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

Verpachtet wird für die Saison vom 01.10.2024 bis zum 30.09.2025 die Parzelle Nr. _____
zum Preis von € 1.930,- (Wasser auf den Stellplätzen nur vom 10.05. - 30.09.)

Stromverbrauch je kW 0,60 € in bar oder per Bank. Letzte Gasprüfung: _____ € **1.930,-**

Grundgebühr für Stromanschluss (01.10. - 30.09.) € 60,-

Entsorgungspauschale Hausmüll (Trennpflicht) € 100,-

2 Personen (oben genannte Pächter) eigene Kinder/Enkel bis 12 J. enthalten

Jede weitere Person von 13 bis 17 Jahre € 90,- € _____

Jede weitere Person ab 18 Jahre € 130,- € _____

Für 1 Abstellhaus/ Blechhütte/ Gerätezelt € 60,- € _____

Für Schmutzwasseranschluss 100 mm € 100,- € _____

Für Schmutzwasseranschluss 50 mm € 70,- € _____

1 Hund (nur an der Leine) Marke Nr. _____ € 140,- € _____

1 Katze € 50,- € _____

1 Trecker € 30,- € _____

Unkosten pro Boot (ohne Abstell- oder Wasserliegeplatz) € 40,- € _____

Pl.-Nr. _____ Abstellplatz für ein Boot _____ m² € 5,- € _____

Für Parzellen über 100 qm - je qm _____ m² € 13,50 € _____

2. Zugangsberechtigung, PKW für KFZ-Nr.: _____ € 30,- € _____

gesamt € _____

Bei Vertragsabschluss ist eine Mindestzahlung von 800,- € zu zahlen. € _____

Restbetrag € _____

Die Restpacht ist bis zum 1. März des Pachtjahres per EC oder auf das Konto der Förde Sparkasse (IBAN: DE89 2105 0170 0000 7376 01 BIC: NOLADE21KIE) zu zahlen und darf nicht über die Webapp bezahlt werden. Es ist keine Barzahlung möglich. Sollte der Pächter mit der Pachtzahlung mehr als 10 Tage in Verzug geraten, ist der Verpächter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Parzelle auf Kosten des Pächters räumen zu lassen und anderweitig zu verpachten.

Die Entsorgung von Abfall, der getrennt wurde, wird pauschal berechnet und ist nur zu den Öffnungszeiten vom Müllplatz möglich. Für Personen je Nacht, in der Wintersaison, (27.10. – 10.03. / nicht in der Pacht enthalten) wird eine Übernachtungsgebühr von 8,00 € für Erwachsene und 5,00 € für Kinder berechnet. Jeder Gast hat sich bei Anreise als Besucher anzumelden. Die Gebühr wird bei Anreise fällig. Jeder Pächter erklärt sich damit einverstanden, dass in der Zeit vom 15.10.24 bis 31.03.2025 nur das Sanitärgebäude im Eingangsbereich an der Rezeption geöffnet ist, der Platz nicht befahren werden darf und in der Zeit generell kein Winter-Camping nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung stattfindet. Das Wohnen auf dem Campingplatz ist verboten und führt zur fristlosen Kündigung. Bei Nichteinhaltung der Saisonzeiten werden die Tagessätze der Urlauber berechnet. Der Pächter verpflichtet sich, dass sämtliche Besucher an der Rezeption gemeldet und abgerechnet werden. (Vom 18.11.24 - 04.12.24 ist der Betrieb geschlossen)

Es werden nur Jahrespachtverträge geschlossen. Dem Verpächter steht es frei, über einen neuen Pachtvertrag zu entscheiden. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines neuen Pachtvertrages nach Ablauf der Pachtzeit. Es werden nur neue Jahresverträge abgeschlossen, wenn der Wohnwagen nicht älter als 20 Jahre ist. Das Alter "jünger als 20 Jahre" ist durch den Fahrzeugbrief zu belegen. Übt der Verpächter sein Rücktrittsrecht aus, ist der Pächter verpflichtet, die Hälfte der vereinbarten Pacht zu zahlen. Dem Pächter steht ein Rücktrittsrecht nicht zu. Auf dem Campingplatzgelände und am Strand sind Kameras zur Überwachung installiert. Der Pächter erklärt sich damit einverstanden, dass die Bilder gespeichert und für den Fall von Ordnungswidrigkeiten zur Klärung verwendet werden können. Alle mitreisenden Personen sind aus versicherungstechnischen Gründen namentlich und mit Geburtsdatum bei Abschluss des Vertrages anzugeben. Der Pächter erkennt durch seine Unterschrift die Datenschutzrichtlinie des Campingplatzes an und verpflichtet sich die Bestimmungen der Campingplatzordnung und veröffentlichten Camping- & Wochenendhausverordnung SH umzusetzen und jederzeit zu befolgen. Alle zwei Jahre ist eine gültige Gasprüfbescheinigung an der Rezeption vorzulegen. Jeder Pächter verpflichtet sich, im PKW eine gut sichtbare Saisonkarte 2025 zu platzieren. (Platz-Nr. / KFZ / Erw. / Kind / Hund)

Wo Abwasseranschlüsse vorhanden sind, besteht Anschlusszwang. Chemietoiletten sind nicht erlaubt. Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Regen- bzw. Grundwasser in die Schmutzwasserkanalisation geleitet wird. Nicht überdachte Abflüsse wie z.B. Waschbecken oder Abflusssiele müssen bei Nichtgebrauch abgedeckt werden. Bei Anschlüssen (100 mm) ist eine Zwangslüftung zu schaffen. Alle Arbeiten am Abwassersystem dürfen nur von einer Fachfirma ausgeführt werden. Alle Arbeiten müssen fachgerecht (Nach DIN EN 1610) ausgeführt werden. Diese Arbeiten sind durch einen Nachweis der Fachfirma zu belegen. Für gesundheitliche Risiken durch Gasentwicklung und Schäden, die durch eine Verstopfung entstehen, haftet der Verpächter nicht. Der Pächter trägt im Schadensfall (defekte Leitung / falsch angeschlossen) die Kosten für die Sanierung. Jeder Pächter verpflichtet sich die Hecken auf seinem Grundstück zu pflegen, Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen jeweils rechts von der Straße gesehen vorzunehmen und bestimmt deren Höhe, max. 2 Meter. Thuja und Kirschlorbeer sind verboten. Lamellen -und Metallzäune, als Einfriedung sind nicht gestattet. Parzellen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit betretbar sein. Im Juli und August dürfen keine Umbaumaßnahmen stattfinden. Bäume dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Rezeption, in der Zeit vom 15.10. – 28.02., beschnitten werden. Der Pächter versichert, dass sein Wohnwagen jeder Zeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden könnte, nicht verpfändet ist und keine Untervermietung stattfindet. Die Untervermietung bedarf einer schriftlichen Erlaubnis des Verpächters und einer Klassifizierung (alle 2 Jahre) des Wohnwagens. Es besteht keinerlei Anspruch bei Schäden durch höhere Gewalt, insbesondere bei Feuer, Sturm, Blitzschlag oder Unvorhergesehenem. Sonstige Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

Hinsichtlich von Schadenersatzansprüchen bleibt auch die Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verpächters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, unberührt.

Klein Waabs, den

Gerichtsstand Eckernförde

(Verpächter)

(Pächter)

